

Neue

Wischler-Zeitung

Beitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsge nossen, des Verbandes deutscher Korbmacher, sowie des Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Zentral-Kranken- und Sterbe-(Zuschuss-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Herausgeber: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller; verantwortlich für die Expedition: Alb. Bode; sämtlich in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg, Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Die internationale Arbeiterschus-Konferenz in Berlin — eine Komödie,

das ist die neueste Ueberraschung, welche Fürst Bismard dem Welt bereiten hinzugefügt, die er seit Monaten der Welt bereitet.

Die mit so viel Klart arrangierte erste internationale Arbeiterschus-Konferenz, dieses in seiner Art bis heute einzig dastehende Ereignis, das vom ersten Augenblick an seiner Ankündigung durch den deutschen Kaiser bei allen Nationen das lebhafteste Interesse aller sich um das öffentliche Leben irgendwie kümmernden erweckte, auf das Millionen ihre Hoffnungen gesetzt, daß es der Ausgangspunkt einer wirklichen Verbesserung ihrer elenden sozialen Daseinsbedingungen bilden werde, dieses kultur-historisch wichtige Ereignis — eine Komödie? Dieser Gedanke ist so ungeheuerlich, klingt so unglaublich, daß er unmöglich wahr sein kann.

Und so ist es auch. Fürst Bismard wollte nur die internationale Arbeiterschus-Konferenz zu einer Komödie machen. Dagegen kann man wohl nicht sagen, daß sie auch eine solche gewesen sei, denn diejenigen, welche an der Konferenz Theil genommen, werden dieselbe ernst genommen haben, weil sie keine Abnung hatten, daß sie nur eine Komödie aufführen sollten, wie es Bismard seinerzeit allen Ernstes geplant und erwartet hatte.

Auch das klingt noch so unglaublich, daß wohl auf dem ganzen Erdenrund keinem Menschen ein derartiger Gedanke gekommen sein würde, hätte nicht der Ex-Kanzler und nationalliberale Dreiwirkelgott es der stannenden Welt selbst ver-rathen, daß er in Bezug auf die internationale Arbeiterschus-Konferenz den Kaiser, das deutsche Volk, die ganze Welt getäuscht hat. Er arrangierte diese Konferenz angeblich, um damit eine arbeiterschusfreundliche Sozialpolitik zu fördern, in Wirklichkeit aber, um eine solche zu verhindern. Wie er sie es nochmals kaum glaublich — aber wahr, wie die nachfolgenden Aeußerungen, die Bismard gegen einen national-liberalen Frankfurter Journalisten kürzlich gethan, beweisen.

Es war von den auch von uns seinerzeit mitgetheilten kaiserlichen Erlässen vom 4. Februar die Rede und da ließ Fürst Bismard sich also darüber aus:

Die Erlässe waren seit Langem eine Lieblingsidee des Kaisers. Ginkpeter, Douglas und Andere — kurz solche, die nicht im Dienste waren — haben mit Er. Majestät darüber Verhandlungen gehalten. Der Kaiser ver sprach sich von den Erlässen Erfolg bei den Wahlen. Mir wurde eine Redaktion gezeigt, die weitgehender war, als diejenige, welche erschienen ist. Ich war prinzipiell gegen die Erlässe; sollten sie aber durchaus er scheinen — der Kaiser bestand darauf —, so wollte ich wenigstens meine Redaktion durch setzen, damit die Erlässe gemildert würden. Ich übernahm deshalb die Redaktion und schrieb die Erlässe in der jetzigen Form nieder — als Diener des Kaisers. Die Redaktion rührt also von mir her. Ich habe keine Kollegen zugezogen. Ich fügte noch die internationale Konferenz ein; ich dachte, sie sollte gleichsam ein Sieb sein, eine gewisse Hemmung des humanen, arbeiterschus freundlichen Elan unleres Herrn. Ich glaubte, diese Konferenz würde sich gegen alle große Begehrlichkeit der Arbeiter aussprechen, gleichsam Wasser in den Wein gießen. Aber selbst diese geringen Erwartungen sind enttäuscht worden. Die Ergebnisse der Konferenz sind gleich Null. Es hatte Keiner den Muth, zu widersprechen, auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Die ganze Konferenz ist eine einzige Phrasologie; nicht eine Frage hat sie praktisch gelöst. Ueberhaupt, es ist Illusion, den

Arbeiterschus international machen zu wollen. Jeder Staat steht doch schließlich für die Interessen seiner Industrie. Ich glaube übrigens damals immer noch, daß der Staatsrath die Erlässe nicht billigen würde. Da aber auch der Staatsrath zustimmte, gingen sie durch — ohne mein Votum, ohne meine Gegenzeichnung. — — — Soweit Bismard.

Interessant ist zunächst an dieser seiner neuesten Rundgebung, daraus zu erfahren, daß auch der Wortlaut der kaiserlichen Erlässe von ihm stammt, was vordem wohl Niemand ge ahnt hatte, und wird durch diese Bismard'sche Indiskretion manchem loyalen Reichsbürger der schöne Wahn zerstört worden sein, die Erlässe wären des Kaisers ureigenstes Werk gewesen.

Dieser Wahn war auch nur zu natürlich. Waren wir auch selbst nicht mit davon befallen, so dachten wir doch damals auch nicht entfernt daran, daß Bismard seine Hand dabei mit im Spiele gehabt habe.

Wer hätte auch auf diesen Gedanken kommen sollen? Wusste doch die ganze Welt, wie der ehemalige Kanzler über eine wirkliche arbeiterschusfreundliche Sozialpolitik dachte; hatte er doch bis in die letzte Zeit vor den Erlässen kaum eine Gelegenheit vorübergehen lassen, seine einem jeden wirklichen Arbeiterschus feindliche Gesinnung zum Ausdruck zu bringen! Und — was die Haupt sache — hätte die Welt gewußt, daß die Redak tion der kaiserlichen Erlässe von Bismard stammte, hätte er sie auch mit unterzeichnet, es hätte doch kein Mensch sich nur entfernt daran gedacht, man habe es hier mit einem auf Täuschung be rechneten diplomatischen Kniff Bismard's zu thun. Mit einem Kniff, bestimmt, sogar den Kaiser zu täu schen, dessen „getreuester Diener“ zu sein sich der „große Staatsmann“ unzählige Male selbst ge rühmt hatte. Möchte er auch noch so oft der Welt Beweise geliefert haben, daß ihm das Talleyrand'sche Wort nicht unbekannt war, wonach die menschliche Sprache nicht dazu da sei, die Gedanken auszudrücken, sondern sie zu verbergen, so hätte es noch Niemand für möglich gehalten, daß der „Peros des neunzehnten Jahrhunderts“, der verkörperte Inbegriff aller menschlichen und staatsbürgerlichen Tugenden, nicht nur das Gegen theil von dem sagt, was er denkt, sondern das scheinbare Gegenheil von dem thut, was er erreichen will. Ein Mann, wie Bismard, der den Muth hatte, die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 herbeizuführen, der durch Ausnahmege setze Millionen Bürger seines Landes politisch rechtlos machte, mit kaltem Blute Tausenden die Existenz, das Lebenelück vernichtete, sie in's Gefängnis warf und im Lande herumhakte — nur weil sie eine andere Gesinnung als er hatten, seine Politik mißbilligten — ein solcher Mann konnte nicht für fähig gehalten werden, zur Erreichung seiner Zwecke solche krumme Wege zu wandeln, wie er es in Bezug auf die Arbeiterschus-Gesetzgebung, resp. die kaiserlichen Erlässe und die internationale Arbeiterschus-Konferenz gethan.

Oder ist das etwa ein gerader Weg, wenn er „zur Hemmung des humanen arbeiterschus freundlichen Elan“ des Kaisers, diesen in einem Erlaß an ihn (den Kanzler Bismard) lagen läßt:

„Die in der internationalen Kon ferrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unlerer Ar beiter lassen sich nur durch interna tionale Verständigung der an der Beherr schung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen, und dabei der Ueberzeugung ist, daß es „überhaupt eine Illusion ist, den Ar beiter schus international machen zu wollen.“

benn „jeder Staat steht doch schließlich für

die Interessen seiner Industrie.“ Und in dem kaiserlichen Erlaß an sich schrieb er, er sei

„der Ueberzeugung, daß auch andere Re gierungen von dem Wunsche bejeelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen.“

In seinem neuesten „Interview“, das Bismard mit einem Redakteur eines rekla mebedürftigen Dresdener Blattes hatte, erklärte er, seine jetzigen Rundgebungen hätten nur den Zweck, zu verhindern, daß er von der Nachwelt falsch beurtheilt werde. Diesen Zweck konnte er nicht besser erreichen, als durch seine obigen Aufklärungen über die Ursachen des Zustande kommens der internationalen Arbeiterschus konferenz. Wenn diese keine bloße Komödie gewesen, so ist das nicht Bismard's Schuld; er wollte sie aber zu einer solchen machen. Und so wenig positiven Nutzen diese Konferenz auch den Arbeitern gebracht haben mag, ganz umsonst traur sie nicht gewesen sein, das beweist der Groll, den Bismard auf dieselbe hat. Er glaubte, „diese Konferenz würde sich gegen alle große Begehrlichkeit der Arbeiter aussprechen, gleichsam Wasser in den Wein gießen. Aber selbst diese geringen Erwartungen sind enttäuscht worden. Die Ergebnisse der Konferenz sind gleich Null. Es hatte Keiner den Muth, zu wider sprechen, auf die Gefahren aufmerksam zu machen.“

Wir meinen, die Ergebnisse der Konferenz (im Bismard'schen Sinne) sind denn doch nicht „gleich Null“. Etwas hat sie erreicht und wofür das Unternehmerrthum es Bismard Dank wissen wird, daß er die Konferenz „eingefügt“ hat. Es ist das die Zurückdrängen des Ge dankens an die Schaffung eines ge setzlichen Maximalarbeitstages für alle Arbeiter.

Da auch in dem Bismard'schen Wortlaut der Erlässe vom 4. Februar der Dauer der Arbeits zeit noch mitgedacht wird, so ist anzunehmen, daß in deren ursprünglichen von anderer Seite stammenden Texte der Maximalarbeitstag viel entschiedener betont gewesen sein wird. Und da ohne das Bestreben Bismard's, dem Kaiser „Wasser in den Wein zu gießen“, die internationale Kon ferrenz, deren Zustandekommen bekanntlich vom Falllassen des Maximalarbeitstages seitens der deutschen Regierung abhing, wahrscheinlich auch sonst nicht zu Stande gekommen wäre, weil sie vom Kaiser und seinen anderen Rathgebern nicht geplant war, so kann als feststehend gelten, daß in der von der Regierung vorgelegten Ge werbeordnungs-Novelle auch ein Maximalarbeits tag mit vorgesehen sein würde, an dessen An nahme durch den Reichstag nicht zu zweifeln ge wesen wäre.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Arbeiter durch einen in Valde zu schaffenden Maximalarbeitstag von 11 Stunden für einen kürzeren würde in diesem Reichstag wohl keine Mehrheit zu haben sein) mehr gewinnen würden, als sie dadurch gewonnen haben, daß durch die stattgefunden internationale Konferenz die Jahr gehnte alte Forderung der Arbeiterbewegung auf internationale Regelung des Arbeiterschuges als berechtigt anerkannt worden ist. Hätte jene Konferenz nicht in diesem Frühjahr schon statt gefunden, es würde doch nicht haben lange dauern können, bis eine solche zusammentreten mußte. Und mag es auch dem Fürsten Bismard mitanant dem übrigen Unternehmerrthum jetzt nochmal gelungen sein, die Schaffung eines Maximalarbeitstages zu hintertreiben, früher oder später muß ein solcher doch auch kommen.

Wardings liegen die Dinge so, daß keine Maßregel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter

früß genug kommen kann, und es ist ein schlechter Trost für Denjenigen, der sich in Noth befindet, wenn ihm gesagt wird: „Künftig wird's besser.“ Und die große Mehrheit des arbeitenden Volkes befindet sich in Verhältnissen, die als Nothstand bezeichnet werden können. Daß zu dessen Be seitigung seither noch nicht mehr geschehen ist, daran ist, wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, in der Hauptsache Fürst Bismard schuld. Er war der größte und mächtigste Feind einer arbeiterschusfreundlichen Sozialpolitik. Die Arbeiter können sich dazu Glück wünschen, daß seine Macht, auf diese Politik von Einfluß zu sein, gebrochen ist. Doch nicht bloß Glück können sich die Arbeiter zu dem Sturze Bismard's wünschen, sie können auch darauf stolz sein, da es jetzt ebenfalls fest steht, daß denselben in der Hauptsache die Arbeiterbewegung herbeigeführt hat, dieselbe Arbeiterbewegung, die Fürst Bismard vernichten wollte. Wahrhaftig, sein Schicksal ist ein hartes, aber darum kein unverdientes.

Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte.

(Fortsetzung.)

§ 44. Weichst das Gericht das Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beidigung zur Herbei führung einer wahrheitsgemäßen Auslage für nothwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Zivilprozeßordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 45. Ob die Leistung eines ausgethobenen oder zurückgehabenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46. Geschieht der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Ver fahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Woche nach drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erboten. Auf ein inwärtigen er ganzen Urtheil haben die Bestimmungen des § 61 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit anzusehen, als es auf der Annahme der Eides verweigerung beruht.

Erachtet der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbot zur Eidesleistung nicht statt.

§ 47. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbe gerichte ist ein Protokoll anzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unter zeichnen.

§ 48. Das Urtheil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberäumenden Termine, welches nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verhandlung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Richter nicht abhängig.

§ 49. Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

- 1 die Mitglieder des Gerichtes, welche bei der Ent scheidung mitgewirkt haben,
2 die Parteien,
3 das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4 der Spruch des Gerichtes in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unter zeichnen.

§ 50. Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischurtheil ist in Betreff der Rechts mittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§ 51. Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verpflichten.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Ge waltigkeit der §§ 773, 774 der Zivilprozeßordnung aus geschloffen.

§ 52. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erklärung der dem Gegner durch die Zugiehung

Ertheilt wöchentlich
Abonnementpreis
A. L. — pro Quartal
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen
und Postämter.
Post-Kammer: 4248.

Inserate
für die
ob. derra Raum 25.
für
Besammlg. -Anzeigen
15.
und für
Stellungsvermittlungen
10.
pro
Beilage
nach
Ueberrinstant.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesetz um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbevereinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtsbehelfe zu leisten.

Im Rückgang befindet sich der Vorsitzende des Gewerbevereins der Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen. Derzeit zählt nach seinem Bericht allerdings nicht mit an unsrer Vereinstätigkeit für das Jahr 1889 zu Beginn des Jahres 377 Mitglieder.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu erzielenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im alten Buche der Zivilprozessordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Zivilprozessordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die Gebühr beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis M. 20 einschließl. . . . . M. 1.—, von mehr als M. 20 bis M. 50 einschl. . . . . 1 50, von mehr als M. 50 bis M. 100 einschl. . . . . 3.—.

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

Die Rechte der Parteien durch Vermittelbarkeit oder durch eine auf Grund eines Antrages oder einer gerichtlichen Entscheidung erlassene Entscheidung, ohne dass eine kontraktliche Vereinbarung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Höhe erhoben.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeforderungen geltenden Vorschriften.

### Zeitkalkon.

#### Unsere Zeitrechnung.

(Nachdruck verboten)

Astronomie und Chronologie waren von jeher Wissenschaften, mit denen sich die Gelehrten der alten Welt beschäftigten und welche die Grundlage für die Zeitrechnung bildeten. Die Zeitrechnung ist die Kunst, die Länge der Tage, Monate, Jahre und Jahrhunderte zu bestimmen. Die Zeitrechnung ist die Kunst, die Länge der Tage, Monate, Jahre und Jahrhunderte zu bestimmen. Die Zeitrechnung ist die Kunst, die Länge der Tage, Monate, Jahre und Jahrhunderte zu bestimmen.

### Morbus soldatica.

Beim gelegentlichen Blättern zwischen alten Schriften und Zeitungen fielen uns dieser Tage einige Nummern des fernseitigen W. W. in Hamburg herausgegebenen Sonntagblattes „Der Kosmopolit“ in die Hände. Die selben datieren aus dem Februar und März 1867, also aus der Zeit, wo sich der preussisch-deutsche Militärkampf eben anbahnte, sich aus den Ständerbüchern herauszumachen und Preußen-Deutschland wie mit ihm ganz Europa in ein einziges großes Heerlager zu verwandeln. Dagegen war, was damals auf diesem Gebiete gelehrt wurde, nur ein schwacher Abglanz der heutigen Militär-Heerlehre, was jedoch bereits alle Eigenschaften der Dinge erkennen ließ, die sich daraus entwickeln mußten und kämpfen dagegen an. Auch die erwähnten Nummern des „Kosmopolit“ sind zu einem großen Theil mit polemischen und satirischen Abhandlungen über das aus der Bismarckischen Blut- und Eisen-Politik sich damals herausentwickelnde langweilige Militarismus gefüllt. Darunter befindet sich auch folgende ergötzliche Schilderung:

Die ferneren Verhältnisse zeigen am 4. 100, die Gebühren am 3. Die höchste Gebühr beträgt 30.

### Berichtigung.

Durch ein Versehen ist leider der größere Theil des den Schluss des Feuilletons der letzten Nummer bildenden Schlussabschnittes des oben erwähnten Dichters W. W. 111 weggelassen. Dasselbe lautet nach der Uebersetzung von W. W. Dichter: Donna, Dein Püschel ist dich aus hundert Lügen zusammengesetzt. Während in Rom Du lebst, röthet am Rhein sich Dein Haar. Wie Dein Seidengeweid, so hebst Du am Abend den Hahn laut. Und zwei Drittel von Dir liegen in Schachteln verpackt. Wangen und Augenbrauen, womit Du Erhöhung und Glück suchst. Hatte der Jofe Kunst, welche Dich Morgens geschmückt. Darum kann kein Mann zu Dir: „Ich liebe Dich!“ sagen: Was er liebt, büßt nicht Du; was Du bist, liebt kein Mann.



